



**Per E-Mail**

**Bundesamt für Justiz**

**Bundesrain 20**

**3003 Bern**

jonas.amstutz@bj.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtshüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegend Vorlage im Grundsatz: Zwar haben sowohl die Parteigremien<sup>1</sup> wie auch die Bundeshausfraktion<sup>2</sup> der SP Schweiz die dieser Umsetzungsgesetzbuch zu Grunde liegende Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» sehr deutlich abgelehnt, da die darin enthaltenen grundlosen Kleidervorschriften auf Verfassungsstufe diskriminierend und eines liberalen und freiheitlichen Rechtsstaates unwürdig sind. Allerdings akzeptieren wir selbstverständlich die Annahme dieser Volksinitiative von Stimmbevölkerung und Ständen. Vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsergebnisses von bloss 51,2% JA-Stimmen halten wir hingegen eine moderate und sachgemässe Umsetzung für notwendig. Diese Anforderung erfüllt die vorgeschlagene Vorlage nach Ansicht der SP Schweiz im Grundsatz. Allerdings fordert die SP Schweiz diesbezüglich die Festlegung einer maximalen Bussenhöhe von 1'500.- (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.). Zudem erachten wir die vorgesehene Ausnahme vom Verhüllungsverbot bei Versammlungen im öffentlichen Raum zentral für eine verhältnismässige und sachgerechte Umsetzung (siehe nachstehend dazu unter Ziff. 2.4.).

---

<sup>1</sup> Vgl. Protokoll der digitalen Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 13.2.2021, S. 7.

<sup>2</sup> Siehe Ratsdebatten zu 19.023 Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag im Stände- und Nationalrat vom 26.9.2019 resp. 17.6.2020

## 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

### 2.1. Maximale Bussenhöhe (Art. 332a Abs. 1 VE-StGB)

Da bei der Strafbarkeit der Verhüllung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum faktisch kein geschütztes Rechtsgut ausgemacht werden kann<sup>3</sup>, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Qualifikation dieses Delikts als Übertretung mit der Strafandrohung einer Busse unserer Ansicht nach sicherlich richtig. Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Verletzung dieses Verhüllungsverbots um ein Bagatelldelikt.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund fordert die SP Schweiz im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzip die Festlegung einer maximalen Bussenhöhe von 1'500.-, dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die entsprechend tiefen Bussenhöhen in anderen europäischen Ländern mit Verhüllungsverboten<sup>5</sup>.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 332a Abs. 1 VE-StGB folgendermassen zu ergänzen:

#### **Art. 332a**

1 Wer sein Gesicht an öffentlichen oder an privaten Orten verhüllt, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, wird mit Busse **bis zu 1500 Franken** bestraft.

### 2.2. Ausnahme zur Pflege von einheimischem Brauchtum (Art. 332a Abs. 2 lit. e VE-StGB)

Die Beschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit der Gesichtsverhüllung zur Pflege bloss des einheimischen und nicht auch des ausländischen Brauchtums stellt unserer Ansicht nach klarerweise ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot dar. Dies lässt sich allerdings aufgrund des klaren Wortlauts des Verfassungstextes in der Umsetzungsgesetzgebung bedauerlicherweise nicht mehr korrigieren. Hingegen begrüsst die SP Schweiz des vor diesem Hintergrund wie vom Bundesrat vorgeschlagen, den Begriff des «einheimischen Brauchtums» zeitgemäss und weit auszulegen und auch auf ursprünglich aus dem Ausland stammenden Bräuche anzuwenden.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

<sup>4</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 5.

<sup>5</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 7-9.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18.

### **2.3. Ausnahme für Auftritte zu Werbezwecken (Art. 332a Abs. 2 lit. f VE-StGB)**

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat aufgenommene Ausnahme des Verhüllungsverbots bei Auftritten zu Werbezwecken ausdrücklich.<sup>7</sup> Ein entsprechendes Verbot wäre vor dem Hintergrund der Wirtschaftsfreiheit besonders unsinnig und unverhältnismässig.

### **2.4. Ausnahmen bei Einzelauftritten und Versammlungen im öffentlichen Raum (Art. 332a Abs. 2 lit. f VE-StGB)**

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgesehene Ausnahmen vom Verhüllungsverbot insbesondere bei Versammlungen im öffentlichen Raum mit Nachdruck: Im Sinne einer notwendigen verhältnismässigen Umsetzungsgesetzgebung der Volksinitiative (vgl. dazu oben stehend unter Ziff. 1) ist es unabdingbar, dass auch in Zukunft z.B. Demonstrierende zum Schutz ihrer Persönlichkeit an Kundgebungen anonymisiert teilnehmen können.<sup>8</sup>

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

---

<sup>7</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 19f.

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 23.